

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 21 (1938)  
**Heft:** 6

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: <b>Transitfach 541 Bern</b>	<b>Der Konflikt zwischen Glaube und Kritik, Mythos und Wissen ergibt sich aus unserer menschlichen Natur.</b> <i>T. G. Masyrik.</i>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 15.853 Zürich-Hauptbahnhof.
INHALT: Wer öffentlich und in gemeiner Weise ...! — Vom Katholizismus zum Neukatholizismus (Schluss). — Ansprache anlässlich der Jugendweihe der Ortsgruppe Bern (Schluss). — Karl Alder. — Die Bedeutung der Frau im totalen Krieg. — Verschiedenes. — Ortsgruppen. — Literatur: Christentum oder Zinswirtschaft? — «Mass und Wert». — Vermischtes.		

## Wer öffentlich und in gemeiner Weise . . . . . !

*Gedanken über das neue schweizerische Strafgesetzbuch.*

Auf den 2./3. Juli ist das Schweizervolk zu den Urnen gerufen, um über das neue schweizerische Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 1942 in Kraft treten soll, zu befinden. Das am 21. Dezember 1937 aus den Jahrzehnte dauernden parlamentarischen Beratungen hervorgegangene Gesetz fiel, wie es heute Brauch ist, der Referendumswut der Eidgenossen zum Opfer und muss deshalb dem Volke unterbreitet werden. Das Referendum kam vornehmlich durch die Freiburger, Waadtländer und Walliser zustande, und sie hoffen das Gesetz, wenn auch nur mit schwachen Aussichten, zu Fall zu bringen. Die Gründe? Sie sind verschiedener Art. Die einen lehnen das Strafgesetzbuch aus föderalistischen Gründen ab; die andern bekämpfen es aus sogenannten weltanschaulichen Motiven.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Argumente dafür und dawider hier vorzutragen und gegeneinander abzuwägen. Wir müssen die Stellungnahme zum Gesetz in seiner Gesamtheit den Lesern überlassen, obwohl anzunehmen ist, dass nur die wenigsten den vollen Inhalt des Gesetzbuches kennen!

Die Tatsache, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht allgemein bekannt ist und dass vereinzelte Freidenker geneigt sind, das Gesetz wegen dem sogenannten «Gotteslästerungsparagraphen» zu verwerfen, veranlasst uns, aus der Fülle der vierhundert Artikel den einen herauszugreifen: Artikel 261 über die «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit». Dieser Artikel interessiert uns als Freidenker im besonderen, und es kann nicht schaden, wenn wir uns diese unzeitgemässe «Schlinge» etwas näher ansehen. Gerade als Freidenker kann man ja nie wissen, wenn man sich darin verfängt!

Mit diesem Artikel 261 ist es dem Christentum, speziell dem Katholizismus, gelungen, einen letzten Rest der mittelalterlichen Ketzergerichte in die moderne Strafgesetzgebung hinüberzuretten. Hier der Wortlaut des Artikels:

«Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen

verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.»

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1908 sah in einem Artikel 187 nur die «Störung des gottesdienstlichen Friedens» vor und hatte folgenden Wortlaut: «Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört, hindert oder öffentlich beschimpft; wer einen Ort oder einen Gegenstand, der für den Gottesdienst oder für gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist, absichtlich verunehrt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Auch in dem mit der Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 vorgelegten revidierten Gesetzesentwurf findet sich die Glaubens- und Gotteslästerung nicht. Erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen hat sich dieser Schönheitsfehler, der Gotteslästerungsparagraph, im Gesetz eingeschlichen. In welchem Lager die treibenden Kräfte für dieser Erweiterung des Artikels stehen, das brauchen wir unseren Lesern nicht erst noch zu erläutern.

Gegen einen Wortlaut, wie ihn der ehemalige, vorziterte Artikel 187 des Vorentwurfes «Störung des gottesdienstlichen Friedens» vorsah — und wie wir ihn in den Alineas 2 und 3 des Artikels 261 finden — hätten wir Freidenker nichts einzuwenden. Für uns handelt es sich darin um Selbstverständlichkeiten, und wenn dies für Christen, trotz ihrer gepriesenen Moral, noch keine Selbstverständlichkeiten sind, so mögen sie sich gegenseitig durch solche Strafartikel schützen. Für uns sind die unter Verbot gestellten Handlungen so verwerflich, dass schon heute hundert gegen eins gewettet werden kann, dass sich kein Freidenker, der diesen Namen zu Recht trägt, gegen die Alineas 2 und 3 des Artikels 261 verstossen wird. Trotz unserer Feindschaft gegenüber allem Konfessionellen und Metaphysischen wird es keinem anständigen Menschen — und als solche betrachten wir uns — einfallen, Kultushandlungen Andersgläubiger böswillig zu verhindern oder zu stören. Diese Selbstverständlichkeiten scheinen den Gläubigen des christlichen Bekenntnisses noch nicht geläufig zu sein, und wir wollen ihnen über diese Schutzbestimmungen nicht grollen. Man kann sich beim Lesen derartiger Strafbestimmungen des Eindrucks nicht erwehren, dass diese minder-